

S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Angelhofer Güter" Änderung III

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949), §§ 73 und 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.Bl.S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Neufassung vom 3.10.1983 (Ges.Bl. 1983, S. 577) hat der Gemeinderat am 16. Oktober 1984 den Bebauungsplan für das Gebiet "Angelhofer Güter Änderung III" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs- Bebauungsplans ergibt sich aus den Festsetzungen im Plan (§ 4).

§ 2

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist der Bebauungsplan "Angelhofer Güter" Änderung II, welcher am 20.5.1977 durch das Landratsamt Heidelberg genehmigt worden ist.

§ 3

Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Angelhofer Güter

Der Bebauungsplan nach § 2 wird ergänzt durch den Bebauungsplan "Angelhofer Güter Änderung III" vom 12.10.1984 nach Maßgabe der Begründung vom 29.5.1984.

§ 4

Bestandteile des Änderungs-Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Plan im Maßstab 1 : 500.

Die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Angelhofer Güter Änderung II", welcher am 20.5.1977 durch das Landratsamt Heidelberg genehmigt wurde, bleiben unverändert weiterhin bestehen und gelten auch für den Bereich des Bebauungsplanes "Angelhofer Güter Änderung III".

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Wilhelmsfeld, den 17. Oktober 1984
Bürgermeisteramt:

Holtzmann, Bürgermeister

